

die erforderlich sein werden, um dem Ersuchen der Regierung Haitis um die Durchführung eines Fachberaterprogramms nachzukommen;

9. *begrüßt* die Schaffung eines vom Zentrum für Menschenrechte ausgearbeiteten technischen Kooperationsprogramms, durch das die institutionellen Kapazitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere auf dem Gebiet der Reform der Gesetzgebung, der Ausbildung des Rechtspflegepersonals und der Menschenrechtserziehung, gestärkt werden sollen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieses Programms vorzulegen;

10. *bittet* die internationale Gemeinschaft, namentlich auch die Bretton-Woods-Institutionen, sich weiter am Wiederaufbau und an der Entwicklung Haitis zu beteiligen;

11. *bittet* die Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, die von der Regierung Haitis an sie ergangene Einladung, dem Land einen Besuch abzustatten, mit Unterstützung des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen wohlwollend zu prüfen;

12. *beschließt*, ihre Behandlung der Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Haiti auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/111. Die Menschenrechtssituation im Kosovo

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³³³, den Internationalen Menschenrechtspakten³³⁴, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³³⁵, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes³³⁶ und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³³⁷,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Berichten des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, in denen die nach wie vor ernste Menschenrechtssituation im Kosovo beschrieben wird, so insbesondere auch das brutale Vorgehen der Polizei, Tötungen als Folge dieser Gewalthandlungen, willkürliche Durchsuchungen und Festnahmen, Folter und die Mißhandlung von Inhaftierten, die vorsätzliche Mißhandlung, Verfolgung und Inhaftierung von politischen und Menschenrechtsaktivisten, die Massentlassungen von Beamten und die Diskriminierung von Schülern und Lehrern, alles Handlungen, die hauptsächlich gegen Angehörige der albanischen Volksgruppe verübt werden,

mit Genugtuung darüber, daß als ein erster Schritt vor kurzem eine Vereinbarung über den Unterricht in albanischer Sprache im Kosovo unterzeichnet wurde, und fordernd, daß diese Vereinbarung entsprechend umgesetzt wird,

in Anerkennung der Anstrengungen, die unternommen wurden, um die Situation im Kosovo zu überwachen, gleichzeitig jedoch bedauernd, daß bislang noch keine angemessene internationale Überwachungspräsenz im Kosovo geschaffen werden konnte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/190 vom 22. Dezember 1995 und andere einschlägige Resolutionen sowie Kenntnis nehmend von den Resolutionen der Menschenrechtskommission zu dieser Frage und von der Resolution, die von der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten auf ihrer achtundvierzigsten Tagung verabschiedet wurde³³⁸,

1. *verurteilt* alle Verletzungen der Menschenrechte im Kosovo, insbesondere die Unterdrückung der Angehörigen der albanischen Volksgruppe und deren Diskriminierung sowie alle Gewalthandlungen im Kosovo;

2. *verlangt*, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

a) alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um allen gegen Angehörige der albanischen Volksgruppe im Kosovo verübten Menschenrechtsverletzungen sofort ein Ende zu setzen, insbesondere auch den diskriminierenden Maßnahmen und Praktiken, den willkürlichen Durchsuchungen und Inhaftierungen, der Verletzung des Rechts auf ein gerechtes Verfahren und der Praxis der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, und alle diskriminierenden Rechtsvorschriften, namentlich die seit 1989 in Kraft getretenen, aufheben;

b) alle politischen Gefangenen freilassen und die Verfolgung von politischen Führern und Mitgliedern lokaler Menschenrechtsorganisationen einstellen;

c) die Schaffung wirklich demokratischer Institutionen im Kosovo zulassen, namentlich eines Parlaments und einer rechtsprechenden Gewalt, und den Willen seiner Einwohner achten, was das beste Mittel wäre, die Eskalation des dortigen Konflikts zu verhindern;

d) die Wiedereröffnung der Bildungseinrichtungen und der kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen der albanischen Volksgruppe zulassen;

e) einen konstruktiven Dialog mit den Vertretern der albanischen Volksgruppe im Kosovo führen;

3. *begrüßt* die Besuche, die die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien dem Kosovo abgestattet hat, sowie ihre diesbezüglichen Berichte und fordert sie auf, die Menschenrechtssituation im Kosovo

³³³ Resolution 217 A (III).

³³⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³³⁵ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³³⁶ Resolution 260 A (III).

³³⁷ Resolution 39/46, Anlage.

³³⁸ E/CN.4/1997/2-E/CN.4/Sub.2/1996/41, Kap. II, Abschnitt A, Resolution 1996/2.

auch künftig genau zu überwachen und dieser Angelegenheit in ihren Berichten auch weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu schenken;

4. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *nachdrücklich auf*, die sofortige bedingungslose Rückkehr der Langzeitmission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in den Kosovo zuzulassen, wie in Resolution 855 (1993) des Sicherheitsrats vom 9. August 1993 gefordert;

5. *begrüßt* den gemäß Resolution 50/190 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs³³⁹ und ersucht ihn, namentlich im Rahmen von Konsultationen mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den in Betracht kommenden Regionalorganisationen, nach Möglichkeiten zu suchen, wie eine angemessene internationale Überwachungspräsenz im Kosovo geschaffen werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ermutigt* den Generalsekretär, seine humanitären Bemühungen im ehemaligen Jugoslawien in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden humanitären Organisationen fortzusetzen, mit dem Ziel, dringend praktische Maßnahmen zu ergreifen, um den akuten Bedarf der Bevölkerung im Kosovo, insbesondere der von dem Konflikt betroffenen schwächsten Gruppen, zu decken und bei der freiwilligen, in Sicherheit und Würde erfolgenden Rückkehr der Vertriebenen an ihre Heimatstätten behilflich zu sein;

7. *betont*, wie wichtig es ist, daß die von den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) bezüglich der Staatsbürgerschaft angewandten Gesetze und sonstigen Vorschriften mit den in den maßgeblichen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verankerten Normen und Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, des gleichen Schutzes vor dem Gesetz und der Verringerung und Vermeidung der Staatenlosigkeit im Einklang stehen;

8. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation im Kosovo auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/112. Die Menschenrechtssituation in Sudan

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴⁰, den Internationalen Menschenrechtspakten³⁴¹, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁴² und der Konvention über die Rechte des Kindes³⁴³,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

daran erinnernd, daß alle Parteien gehalten sind, das humanitäre Völkerrecht zu achten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 50/197 vom 22. Dezember 1995 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1996/73 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1996³⁴⁴,

zutiefst besorgt über die Meldungen, wonach in Sudan schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen vorkommen, insbesondere summarische Hinrichtungen, Inhaftierungen ohne Gerichtsverfahren, zwangsweise Vertreibungen und Folterungen, die in den Berichten beschrieben sind, die die Sonderberichterstatte der Menschenrechtskommission über die Frage der Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen und über die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung der Menschenrechtskommission vorgelegt haben,

mit Genugtuung über den vierten und letzten Sachstandsbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Sudan³⁴⁵ und mit Besorgnis feststellend, daß die Menschenrechtsverletzungen in Sudan andauern,

besorgt darüber, daß die Regierung Sudans unter eindeutigem Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht auch weiterhin gezielte und wahllose Bombenangriffe auf zivile Ziele im Süden des Landes verübt hat, was das Leid der Zivilbevölkerung noch vergrößert und zu Opfern unter der Zivilbevölkerung und unter den Mitarbeitern der Aktion Überlebensbrücke Sudan und internationaler privater freiwilliger Hilfswerke geführt hat,

mit Genugtuung darüber, daß die Beschränkungen für die zur Auslieferung humanitärer Hilfsgüter eingesetzten Luftfahrzeuge im Juli 1996 aufgehoben wurden, jedoch zutiefst besorgt darüber, daß nach wie vor Fluggenehmigungen in die betroffenen Gebiete verweigert werden, was die Gefahr der Verluste von Menschenleben erhöht,

höchst beunruhigt über die große Zahl von Personen in Sudan, die im eigenen Land zu Vertriebenen und zu Opfern von Diskriminierung geworden sind und zu denen auch Angehörige ethnischer Minderheiten zählen, die unter Verletzung ihrer Menschenrechte zwangsweise vertrieben wurden und die Soforthilfe und Schutz benötigen,

feststellend, daß der Sonderberichterstatte über die Menschenrechtssituation in Sudan und der Sonderberichterstatte über die Beseitigung aller Formen der religiösen

³³⁹ A/51/556.

³⁴⁰ Resolution 217 A (III).

³⁴¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁴² Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³⁴³ Resolution 44/25, Anlage.

³⁴⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁴⁵ Siehe A/51/490.